Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 20

Artikel: Delegiertenversammlung des Lehrervereins des Kts. St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogische Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Düdag. Blätter".

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln. 16. Mai 1913.

nr. 20

20. Jahrgang.

Redaktionskommission:

hh. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Bug, Bräsident; die hh. Seminar-Direktoren Baul Diebolder Ridenbach (Schwhz) und Laur. Rogger, histirch, herr Lehrer J. Seis, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einstebeln. Ginsendungen sind an letzeren, als ben Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Aufträge aber an hh. haasenstein & Bogler in Luzern

Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortozulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Einfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz: Berbandspräsident fr. Lehrer J. Desch, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Behrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Delegiertenversammlung des Lehrervereins des Kts. St. Gallen. — Achtung! — Aus dem schulpolitischen Getriebe. — Geschichtsunterricht in amerikanischen Bolksichulen. — Schul-Mitteilungen. Die Fachaufsicht an der Münchener Bolksichule. 1. — Inserate.

Pelegiertenversammlung des Jehrervereins des Kts. St. Gassen.

Samstag den 19. April versammelten fich in St. Gallen über 100 Lehrer zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte des K. L. B. und zur Distutierung des Entwurfs eines Erziehungsgesetzes.

Bu Stimmenzählern wurden ernannt die Herren Reber-St. Gallen, Rüegg = Goßau und Mühlestein = St. Gallen. — An Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Schawalder in Niederuzwil wurde Herr I. Rohrer in Buchs zum Aktuar gewählt. — Die Jahresrechnungen wurden nach Antrag der Revisoren genehmigt und der Jahresbeitrag an die hilfstaffe auf 1 fr. sestgesetzt. (Das reine Bermögen der Hauptstaffe beträgt Fr. 374.90, dasjenige der hilfstaffe Fr. 6583.50). — Den Jahresbericht erstattete Hr. Reallehrer Mauchle in St. Gallen. Danach zählt der R. L. B. 825 Mitglieder. Die Kommission hielt über

20 Sitzungen und hatte nie über Arbeitsmangel zu klagen. Bon den Berhandlungsgegenständen seien erwähnt: Revision des Erziehungsgesetzes (6 Sitzungen), der Pensionskasse-Statuten und der Lehrersterbeverzeins-Statuten; Klagen betr. kant. Turnordnung, Haftpslichtversicherung der Lehrer, Nebenbeschäftigung, Hilfskasse, Seminarfrage, Schularztsrage und Gehaltsfrage. Bezüglich letzterer sindet Ende April eine gemeinsame Sitzung der Kommission mit dem Aktionskomitee aus dem Oberland statt. — Die sinanzielle Lage der Pensionskasse ein ach sachmännischem Urteil keine ungünstige, so daß die Kommission die von der letziährigen Delegiertenkonserenz ausgestellten Revisionsvorschläge dem Erziehungsrate eingeben wird. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Borgehen einverstanden.

Ueber das Haupttraktandum: Entwurf eines Erziehungsgeseiges referierte in meisterhaftem, zweistündigem Vortrag der Präsident, Herr Schönenberger, Rorschacherberg. Die Kommission wünscht u. a. folgende Abänderungen und Ergänzungen:

- 1. Erziehungsbehörden: Die Lehrervertreter im Erziehungsrate sollen der Lehrerschaft der Boltsschule angehören. Auch muß die
 aktive Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulstuse in der Lehrmittelkommission vertreten sein; bei allen Sitzungen des Schukrates sollen die
 Bertreter der Lehrerschaft beratende Stimme haben (sosern sie nicht dem
 Schukrate angehören). Als Schukratspräsident soll ein Lehrer nur in
 jener Gemeinde nicht wählbar sein, in welcher er als Lehrer angestellt
 ist. Bezüglich der Einsührung kantonaler Inspektorate behält sich die
 Lehrerschaft die endgültige Stellungnahme vor dis nach der ersten Behandlung des Erziehungsgesetzes im Großen Rate. Das Obligatorium
 der Teilnahme der Bezirksschukrate an den Examen ist zu streichen.
- 2. Schulgemeinden. Durch das neue Erziehungsgesetz werben 120—130 Schulen eine bessere Organisation erhalten. Um in diesem Abschnitt den politischen Parteien nicht hindernd in den Weg zu treten, mehr aber noch, um im R. L. B. diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten nicht aufkommen zu lassen, beschränkte sich die Delegiertensversammlung darauf, vorzuschlagen, daß außerordentliche Schulgenossen versammlungen erst von einem Viertel (statt ½) der Schulgenossen verlangt werden können.
- 3. Schulen. Geschlossen stand die Versammlung für ein Schülermaximum von 60 für einen Lehrer, 45 für eine Lehrerin und 30 für eine Arbeitslehrerin ein. Wir begrüßen diese Stellungnahme und hossen, daß namentlich besser situierte Schulgemeinden die Durchführung des Postulates durch rechtzeitige Vermehrung der Lehrkräfte erleichtern.

Seit gebn Jahren ift die durchschnittliche Schulerzahl auf eine Lehrfraft Und wenn es in diefem Tempo weiternur um brei jurudgegangen. geht, fo wird unfer Kanton in turger Beit die hochfte Durchfcnittszahl aufweisen. (Da fteben die West- und Subschweiz denn boch beffer ba!) - Die Bestimmungen über ben fakultativen Schuleintritt follen meggelaffen werben, mas befonders die Unterlehrer begrugen werden. fämtliche neu eintretende Schüler ift die arztliche Untersuchung (Schularzt), für schwachsinnige, aber noch bildungsfähige Rinder die Errichtung von Sondertlaffen, refp. Anftaltsverforgung und für Schmachbegabte Rachhilfestunden zu verlangen. (Leider wurden biesbezüglich nicht einmal bie Weisungen des alten Gesetzes befolgt). Wegen Urmut find feine borzeitigen Schulentlaffungen zu bewilligen. Die Arbeitschule ber Madchen foll erft mit dem dritten Schuljahre beginnen. Die Fortbildung &. foule foll nicht allzu febr auf die Refrutenprufung hinarbeiten. Deshalb wird der 32stündige Vorbereitungsturs abgelehnt. Art. 78 foll folgendermaßen lauten:

"Jeder im Kanton wohnende Schweizerjüngling hat sich beim Eintritt in das stimmberechtigte Alter auszuweisen, daß er

- a) in seinem 18. oder 19. Lebensjahre an einer im Art. 75 genannten Fortbildungschule einen Rurs in Bürgerfunde von 40 Stunden,
- b) nach seinem Austritt aus der Primarschule, sofern er nicht drei Kurse der Sekundarschule, des Gymnasiums oder einer entsprechenden andern Schule besucht hat, eine der in Art. 75 genannten Fortbildungs-schulen während wenigstens 120 Stunden besucht hat."

Für den Kurs in Bürgerkunde können Jünglinge verschiedener beruslicher Fortbildungsschulen und verschiedener Bildungsstufen vereinigt werden. Art. 80 bestimmt, daß Gemeinden nur ihrer geographischen Lage und besonderer Umstände wegen von der Erfüllung gesetzlicher Pslichten auf bestimmte Zeit entbunden werden können, nicht aber aus bkonomischen Gründen.

- 4. Lehrerschaft. Ein Lehrer soll seine Stelle ordentlicherweise nur auf Ende eines Semesters (statt Schuljahres) oder (statt und) nach dreimonatlicher Kündigung verlassen können. Bei Bersetzung des Lehrers in der Gemeinde (an andere Abteilungen) darf keine Berpslichtung zur Erteilung von Unterrichtsstächern ersolgen, für die er nach seinem Studiengange, nach seiner früheren Betätigung oder nach seinen gesundheitslichen Berhältnissen nicht geeignet ist. In der obligatorischen Fortbildzungsschule können Primar- und Sekundarlehrer zur Uebernahme von wöchentlich die vier Unterrichtsstunden verpslichtet werden.
 - 5. Ronferengen. Als folche find zu nennen: Spezial., Be-

zirks- und Kantonalkonferenz. Bezüglich letterer beschloß die Versammlung: "Die Lehrerschaft hält am Postulat einer Kantonalkonferenz mit allgemeinem Stimmrecht und erweiterten Kompetenzen unentwegt sest und hofft bestimmt auf die endliche Erfüllung des bald fünfzigjährigen Wunsches in der durch Art. 118 des Entwurses zum Erziehungsgesetze vorgesehenen Weise." Der Präsident betonte den großen Nutzen, den diese Konferenz für Schule und Lehrer bringe, erinnerte an die vielen Kantone, die diese Konferenz schon längst haben und an die Tatsache, daß dadurch die Beiträge des Staates an die Konserenzen nicht erhöht werden.

6. Uebergangsbestimmungen. "Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse einzelnen Schulen in den ersten zehn Jahren nach Erlaß des Erziehungsgesetzes ein Schülermaximum von 70 für einen Lehrer und 50 für eine Lehrerin zu gestatten."

Einzelanträge wurden folgende angenommen: Wenn ein Lehrer zwei Abteilungen zu führen hat (Halbtagschulen) darf die Schülerzahl beider Abteilungen zusammen 80 nicht übersteigen (Karrer, Schönen-wegen).

Die Kosten für Anstaltsversorgung von Kindern mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen sind vom Staate zu tragen mit Rückgriffsrecht auf Gemeinde und Erziehungspflichtige (Hardegger, St. Gallen).

Für Schulbesuche find dem Lehrer jährlich vier halbe Tage einzuräumen (Walt, Thal).

Der Staat leistet auch Beiträge an das vorschulpflichtige Alter [Kinderhorte, Kinderkrippen, Kleinkinderschulen] (Hardegger, St. Gallen).

Er gewährt desgleichen Beiträge an die Einrichtung und den Betrieb von Handarbeitstursen (Mühlestein, St. Gallen).

Damit war der Entwurf eines neuen Erziehungsgesetzes durchberaten. Friedlich und einträchtig war man sechs Stunden beisammen
gesessen, und die meisten hatten den noch vorliegenden Sektionsanträgen
nicht mehr das nötige Interesse, beziehungsweise die wünschenswerte Geduld entgegengebracht. Die Anträge wurden deshalb verschoben.

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten find gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berückfichtigen und sich jeweilen auf bas bez. Inserat in den "Babag. Blatter" zu berufen. Was nüt Solidarität in Worten? Die Faten sollen sie bekunden. —